



Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der

Gemeindewerke Schutterwald -Netzbetrieb-

Preisstand zum 01.01.2022

Inhalt :

| | | |
|----------------|--|----|
| 1 | Vorbemerkungen | 3 |
| 2 | Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter - | 5 |
| Preisblatt 1: | Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz | 6 |
| Preisblatt 2: | Sondervertragskunden mit Leistungsmessung | 7 |
| Preisblatt 3: | Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem | 8 |
| Preisblatt 4: | Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität | 9 |
| Preisblatt 5: | Preise für den Messstellenbetrieb | 10 |
| Preisblatt 6: | Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung | 14 |
| Preisblatt 7: | Abrechnung von Mehr-/Mindermengen | 15 |
| Preisblatt 8: | Zusätzliche Entgelte | 16 |
| Preisblatt 9: | Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung | 17 |
| Preisblatt 10: | Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) | 18 |
| Preisblatt 11: | Preise für Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage) | 19 |
| Preisblatt 12: | Preise für Aufschläge aufgrund § 18 f Absatz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) -Umlage für abschaltbare Lasten | 20 |
| Preisblatt 13: | Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV | 21 |
| Preisblatt 14: | Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV | 22 |

1 Vorbemerkungen

Ab 1. Januar 2022 gelten im Netzgebiet der Gemeindegewerke Schutterwald neue Preise; die seit 1. Januar 2021 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit.

Die Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA bzw. durch die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde –.

Ergänzend zum EnWG werden durch die Gemeindegewerke Schutterwald das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG), das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, (EEG)), die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), sowie die Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) umgesetzt.

Es werden

- die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG,
- die § 19 StromNEV-Umlagen,
- die im § 17 f Abs. 7 EnWG geregelte Offshore-Netzumlage,
- die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV

von den Letztverbrauchern, die an unser Netz angeschlossen sind, erhoben und weitergegeben.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindegewerke Schutterwald die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindegewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung.

Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

| Zählverfahren | Verbrauchercharakteristik |
|-----------------|---|
| Lastprofil | $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$ |
| Lastgangzählung | $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$, optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$ |

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

| Einspeisungscharakteristik | Zählverfahren bei Einspeisung |
|--|--|
| EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$ | Standard-Einspeiseprofil <u>optional</u> : Einspeisegangzählung |
| EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$ | Einspeisegangzählung |

* A = Wirkarbeit

2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.

Preisblatt 1

Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ¹⁾

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12). Hinzu kommen, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

| Kundengruppe | Grundpreis | Arbeitspreis |
|-------------------------------------|------------|--------------|
| | Nettopreis | Nettopreis |
| | €/Jahr | Cent/kWh |
| Kleinkunden (ohne Leistungsmessung) | 48,00 | 5,65 |

¹⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben, sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

| Benutzungsdauer ¹⁾ | < 2.500 Stunden | | ≥ 2.500 Stunden | |
|-------------------------------|-----------------|--------------|-----------------|--------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | €/kW/a | Cent/kWh | €/kW/a | Cent/kWh |
| Entnahmestelle | | | | |
| Mittelspannung MSP | 7,55 | 5,33 | 136,86 | 0,16 |
| Umspannung MSP/NSP | 9,46 | 5,64 | 134,97 | 0,62 |
| Niederspannung NSP | 11,36 | 5,91 | 131,90 | 1,09 |

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umspannung MSP/NSP und NSP ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

| Entnahmestelle | Leistungspreis | Arbeitspreis |
|--------------------|----------------------|--------------|
| | Nettopreis pro Monat | Nettopreis |
| | €/kW | ct/kWh |
| Mittelspannung MSP | 22,81 | 0,16 |
| Umspannung MSP/NSP | 22,49 | 0,62 |
| Niederspannung NSP | 21,98 | 1,09 |

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

| Entnahmestelle | Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹⁾ | | |
|--------------------|---|---------------|---------------|
| | 0 – 200 h/a | 201 – 400 h/a | 401 – 600 h/a |
| | Nettopreis | Nettopreis | Nettopreis |
| | €/kWa | €/kWa | €/kWa |
| Mittelspannung MSP | 37,74 | 45,28 | 52,83 |
| Umspannung MSP/NSP | 47,29 | 56,75 | 66,21 |
| Niederspannung NSP | 56,78 | 68,14 | 79,49 |

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

5.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung ohne Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

| Spannungsebene / Messung ¹⁾ | Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro |
|--|--|
| | Messstellenbetrieb inkl. Messung |
| Niederspannungsnetz Eintarifzählung | 6,95 |
| Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung | 21,25 |
| Niederspannungsnetz elektronischer Zweirichtungszähler | 16,20 |
| Niederspannungsnetz elektronischer Haushaltszähler | 16,20 |
| Niederspannungsnetz elektr. Haushaltszähler incl. Tarifschaltung | 30,50 |
| Niederspannungsnetz Maximumzähler | 28,75 |
| Niederspannungsnetz Leistungsmessung inkl. Stromwandler | 122,75 |

¹⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

| Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung im Niederspannungsnetz | halbjährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten | vierteljährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten | monatliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten |
|---|--|---|---|
| | €/a | €/a | €/a |
| Eintarifzählung | 9,70 | 15,20 | 37,20 |
| Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung | 24,00 | 29,50 | 51,50 |
| elektronischer Zweirichtungszähler | 18,95 | 24,45 | 46,45 |
| Maximumzähler | 31,50 | 37,00 | 59,00 |
| Leistungsmessung inkl. Stromwandler | 125,50 | 131,00 | 153,00 |

5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit und ohne Lastgangzählung bei Stromerzeugungsanlagen (Erzeugungsmessung/Einspeisung, gilt für EEG- und KWKG-Anlagen) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung nach Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4

Die Berechnung des jeweils anfallenden Entgeltes erfolgt im Regelfall auf der Bezugsseite.

Fortsetzung Preisblatt 5

5.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

| Spannungsebene / Messung | Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro |
|---|--|
| | Messstellenbetrieb inkl. Messung |
| MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler ¹⁾ | 840,00 |
| NS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Stromwandler ¹⁾ | 360,00 |

- ¹⁾ Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.
Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt sowohl für Entnahme- als auch für Einspeisegangzählung)
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.4 weitere Entgelte für den Messstellenbetrieb Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

Entgelte für zusätzliche Geräte und Dienstleistungen des Messstellenbetriebs

| Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle | Entgelt pro Jahr in Euro netto |
|--|--------------------------------|
| Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung) | 480,00 |
| Stromwandlersatz (NS-Messung) | 21,00 |
| Tarifschaltgerät (Funkrundsteuerempfänger) | 14,30 |
| Impulsrelais (ein Ausgang) | 15,00 |
| Impulsrelais (drei Ausgänge) | 30,00 |
| Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem | 70,00 |
| Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem) | 230,00 |
| Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier | 5,00 |
| Zählerauslesung vor Ort, pro Ablesung ²⁾ | 120,00 |
| Zuschlag für Puls-/Lastgang-Summierung Jahreskosten (1 Datenbereitstellung pro Monat) | 240,00 |

- ²⁾ Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.5

Standardleistungen für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMsys)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Preise für mME in der Niederspannung | Entgelt pro Jahr in Euro netto |
|--|--------------------------------|
| mME für Letztverbraucher (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung) | 16,20 |
| mME für Anlagenbetreiber (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung) | 16,20 |

| Preise für iMsys in der Niederspannung ¹⁾ Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Stromverbrauch von (kWh/a): | Entgelt pro Jahr in Euro netto |
|---|--------------------------------|
| > 100.000 | 300,00 |
| > 50.000 bis 100.000 | 168,07 |
| > 20.000 bis 50.000 | 142,86 |
| > 10.000 bis 20.000 | 109,24 |
| > 6.000 bis 10.000 | 84,03 |
| > 4.000 bis 6.000 | 50,42 |
| > 3.000 bis 4.000 | 33,61 |
| > 2.000 bis 3.000 | 25,21 |
| bis 2.000 | 19,33 |
| Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG | 84,03 |

| Preise für iMsys in der Niederspannung ¹⁾ Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von (kW): | Entgelt pro Jahr in Euro netto |
|--|--------------------------------|
| > 100 | 300,00 |
| > 30 bis 100 | 168,07 |
| > 15 bis 30 | 109,24 |
| > 7 bis 15 | 84,03 |
| > 1 bis 7 | 50,42 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.6
Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für
moderne Messeinrichtungen (mME) und
intelligente Messsysteme (iMsys)
Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Preise für Zusatzleistungen ¹⁾ | Entgelt pro Jahr in Euro netto |
|--|---------------------------------------|
| Stromwandlersatz (Niederspannung) | 21,00 |
| Strom- und Spannungswandlersatz (Mittelspannung) | 480,00 |
| Schaltuhr, Steuergerät (Funkrundsteuerempfänger) | 14,30 |
| zusätzliche Ablesung | 45,00 |

Preisblatt 6 Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

| Kundengruppe | Grundpreis | Arbeitspreis |
|---------------------|------------|--------------|
| | Nettopreis | Nettopreis |
| | €/Jahr | Cent/kWh |
| Niederspannungsnetz | 24,00 | 2,83 |

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Minderungen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Minderungen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableistung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Minderungen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

Die Gemeindegewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Minderungen mit den vom BDEW im Internet unter www.bdew.de veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Minderungen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Link zum aktuellen Preisblatt:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Minderungen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung)

Über diesen Link kommen Sie direkt zum Download des jeweils aktuellen Preisblatts.

Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

1. Sonderleistungen

| Tätigkeit | Nettopreis |
|---|------------------|
| Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten | 45,00 €/Ablesung |
| Verrechnungssatz je Monteurstunde | 57,00 €/Std. |

2. Konzessionsabgabe

| Abnehmergruppe | Nettopreis |
|--|---------------|
| Lieferungen an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs | 0,61 Cent/kWh |
| Sonstige Lieferungen an Tarifkunden | 1,32 Cent/kWh |
| Lieferungen an Sondervertragskunden | 0,11 Cent/kWh |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Preise für Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Letztverbraucher | Preis |
|----------------------------------|----------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,378 Cent/kWh |

Der Aufschlag ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)) | Preis |
|--|----------------|
| Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,437 ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe B sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,437 ct/kWh |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B) | 0,050 Cent/kWh |
| Letztverbrauchergruppe C stromintensives/produzierendes Gewerbe Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,437 ct/kWh |
| Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C) | 0,025 Cent/kWh |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Preisblatt 11
Aufschläge aufgrund § 17 f Absatz 7 des
Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)
(Offshore-Netzumlage)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Letztverbraucher | Preis |
|----------------------------------|----------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,419 Cent/kWh |

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 12
Aufschläge aufgrund § 18 Absatz 1 der
Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
-Umlage für abschaltbare Lasten-

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Letztverbraucher | Entgelt |
|----------------------------------|----------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,003 Cent/kWh |

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 13
Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung
gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2022

| Beschreibung | Nettopreis |
|---|----------------------------|
| Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 4,00 € ¹ |
| Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindegewerke Schutterwald | |
| - für Nachinkasso gemäß GVV | Nach Aufwand ^{*1} |
| - für Sperrung des Anschlusses | Nach Aufwand ^{*1} |
| - für Entsperrung des Anschlusses | Nach Aufwand ^{*2} |

* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 1

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

¹ umsatzsteuerfrei

² zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 14 **Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

Gültig ab 01.01.2022

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 23.1 auf der Seite 23 dargestellt.

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Kontaktadresse:
Gemeindegewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

| Gemeindegewerke Schutterwald | | Hochlastzeitfenster 2022 | |
|--|--|---|---|
| | Mittelspannung | Umspannung MS/NS | Niederspannung |
| Frühling (Mrz.-Mai) | 09:30 - 11:45 Uhr | kein HLF | kein HLF |
| Sommer (Jun.-Aug.) | kein HLF | kein HLF | kein HLF |
| Herbst (Sep.-Nov.) | 07:00 - 08:15 Uhr | kein HLF | kein HLF |
| Winter (Jan.-Feb.+Dez.) | 01:00 - 01:45 Uhr 05:30 - 11:00 Uhr 13:00 - 15:45 Uhr 20:30 - 21:30 Uhr | 01:00 - 02:15 Uhr 04:00 - 06:00 Uhr 20:30 - 22:45 Uhr | 01:00 - 02:15 Uhr 04:00 - 06:00 Uhr 20:30 - 22:45 Uhr |
| Erheblichkeitsschwelle | 20% | 30% | 30% |
| Mindestverlagerung | 100 kW | 100 kW | 100 kW |
| Bagatellgrenze | 500 € | 500 € | 500 € |
| <p>Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Zeitstempel angegeben (z.B. 11:45 - 13:00 Uhr entspricht 1/4-h-bis-Werte 12:00 - 13:00 bzw. 1/4-h-ab-Werte 11:45 - 12:45)</p> <p>Diese gelten <u>nicht</u> an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr</p> <p>Referenzzeitraum: September 2020 bis August 2021</p> <p>Angaben in gesetzl. Zeit DE</p> | | | |
| ausgeschlossene Feiertage: | | ausgeschlossene Brückentage: | |
| 01.01.2022 | Neujahr | 07.01.2022 | |
| 06.01.2022 | Heilige 3 Könige | | |
| 15.04.2022 | Karfreitag | | |
| 18.04.2022 | Ostermontag | | |
| 01.05.2022 | Maifeiertag | | |
| 26.05.2022 | Christi HF | 27.05.2022 | |
| 06.06.2022 | Pfingstmontag | | |
| 16.06.2022 | Fronleichnam | 17.06.2022 | |
| 03.10.2022 | Tag der Dt.E. | | |
| 01.11.2022 | Allerheiligen | 31.10.2022 | |
| 25.12.2022 | 1. Weihn.FT | | |
| 26.12.2022 | 2. Weihn.FT | 24.12.2022 bis 01.01.2023 | |

Tabelle 23.1